

Ab 2011 erlischt die Zuwendung in Natura als Begriff. Der Kreis der Zuwendungen, wonach die Auszahlungsstelle Steuer zahlen kann, wird erheblich eingeschränkt.

Änderung bei der Besteuerung der Zuwendungen in Natura - 2011

Kontakte:

Russell W. Lambert
Partner, Service Line Leader
E-mail: russell.w.lambert@hu.pwc.com
Tel: +36 1 461 9223

Gabriella Erdős
Partnerin
E-mail: gabriella.erdos@hu.pwc.com
Tel: +36 1 461 9130

Paul Grocott
Partner
E-mail: paul.grocott@hu.pwc.com
Tel: +36 1 461 9260

Tamás Lócsei
Partner
E-mail: tamas.locsei@hu.pwc.com
Tel: +36 1 461 9358

János Kelemen
Partner
E-mail: janos.kelemen@hu.pwc.com
Tel: +36 1 461 9310

Zaid Sethi
Partner
E-mail: zaid.sethi@hu.pwc.com
Tel: +36 1 461 9289

Zsolt Szelecki
Partner
E-mail: zsolt.szelecki@hu.pwc.com
Tel: +36 1 461 9733

PricewaterhouseCoopers Kft.
Wesselényi utca 16, Budapest, H-1077
Tel: + 36 1 461 9100

www.pwc.com/hu

Diese Broschüre Tax & Legal Alert wurde von der Steuerberatungsabteilung von PricewaterhouseCoopers in Zusammenarbeit mit der kooperierenden Rechtsanwaltskanzlei Réti, Antall & Madl Landwell erstellt.

Réti, Antall & Madl Law Firm
Wesselényi utca 16/A, Budapest, H-1077
Tel: + 36 1 461 9888

www.landwellglobal.com/hu

Ab 2011 erlischt die Zuwendung in Natura als Begriff. Der Kreis der Zuwendungen, worauf die Auszahlungsstelle Steuer zahlen kann, wird erheblich eingeschränkt. Ab 2011 gilt für die nicht geldlichen Zuwendungen als **Hauptregel**, dass sie zum zusammengelegten Einkommen der Privatperson gehören, entsprechend dem Rechtsverhältnis zwischen Zuwendungsgeber und -empfänger; ausgenommen die Fälle, in denen das Gesetz anders verfügt. So muss bei einem Arbeitsverhältnis das Einkommen aus nicht geldlichen Zuwendungen als normales Einkommen aus dem Arbeitsverhältnis betrachtet werden, was eine erhebliche Administrationslast für den Arbeitgeber darstellt.

Über die Zuwendung muss eine Einkommensbestätigung ausgestellt werden, da die betroffene Privatperson diese nicht geldliche Zuwendung in ihrer Jahressteuererklärung ebenfalls angeben muss. Auch für den Abzug der Vorsteuer gibt es eine besondere Regelung: die Zuwendung beeinflusst je nach ihrer Art unterschiedliche administrative Vorgehensweisen, abhängig davon, ob sie von einer Auszahlungsstelle oder vom Arbeitgeber gewährt wird. Dies könnte ein Problem in dem Fall bereiten, in dem die Auszahlungsstelle nicht alle Informationen zur Gehaltsabrechnung besitzt (z. B. die Steuernummer).

Solche Zuwendungen sind zum Beispiel:

- Zuwendungen des Arbeitgebers auf Grund interner Regelungen für eine bestimmte Gruppe der Arbeitnehmer (z. B. frühere Cafeteria und andere über Cafeteria hinaus gewährte Zuwendungen);
- Hochwertige Geschenke an Geschäftspartner (über 25% des Minimalgehalts hinausgehend);
- Geschenke im Rahmen eines Gewinnspiels (z. B. Heimkinosystem gewonnen im Rahmen einer Werbekampagne);
- Zuwendungen an Expatriots (Schulgeld für Kinder, Umzugskosten, usw.);
- Geschenke, die über 10% des Minimalgehalts hinausgehen (z. B. Geschenke am Frauentag, Geschenke bei Geburt eines Kindes, Geschenke beim Firmenjubiläum, usw.);
- Unterstützung der Teilnahme an medizinischen Konferenzen;
- Ermäßigter Einkauf von eigenen Produkten auf Grund interner Regelungen;
- Zuwendungen für den Sport (Fitness – Eintrittskarten, Unterstützung der Fußballmannschaft des Betriebs, usw.);
- Personenbeförderung als Dienstleistung (Heimfahrt von Entsandten und ihrer Familienangehörigen, Schulbus für Kinder der Entsandten, Taxirechnung von Mitarbeitern, die Überstunden gemacht haben, usw.);
- Erholung in nicht eigenen Erholungsheimen (Unterkunft mit ermäßigtem Tarif).

Aufgrund der obigen Änderungen müssen die Auszahlungsstellen überlegen, welche Zuwendungen durch das Gesetz speziell geregelt werden und wofür die Steuerlast von ihnen getragen werden muss bzw. welche Zuwendungen als zusammengelegtes Einkommen besteuert werden, da die Gewährung von Letzteren nicht nur eine höhere Steuerlast bedeutet, sondern auch mehr Verwaltungsaufwand.

Es muss auch entschieden werden, ob diese Zuwendungen in der Zukunft brutto oder netto für die Arbeitnehmer gewährt werden sollen bzw. ob die Übernahme der Steuerlast gegen das Gesetz ist.

Falls Sie noch Fragen zu den oben dargestellten Sachverhalten haben, wenden Sie sich bitte an Frau Horváth - Beáta Szabó (Tel: +36 1 461 9283, E-Mail: beata.horvathne@hu.pwc.com) oder an Frau Orsolya Mochlár (Tel: +36 1 461 9794, E-Mail: orsolya.mochlar@hu.pwc.com).

Tax & Legal Alert

Ungarn • Ausgabe 441 • 14 Januar 2011

Erklärung zur Haftungsbegrenzung: Diese Publikation wurde ausschließlich als allgemeine Beratung im allgemeinen Interesse verfasst und stellt keine Leistung im Sinne einer Fachberatung dar. Sie sollten nicht aufgrund der in dieser Publikation festgehaltenen Informationen handeln, ohne zuvor spezifischen fachlichen Rat eingeholt zu haben. Wir übernehmen weder ausdrücklich noch implizit Haftung oder Garantien, für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der in dieser Publikation festgehaltenen Informationen, und PricewaterhouseCoopers Kft. Und Réti, Antall & Madl Landwell, ihre Mitglieder, Angestellten und Bevollmächtigten anerkennen und gewährleisten keinerlei Haftung, Verantwortlichkeit oder Sorgfaltspflicht für Konsequenzen jeglicher Art, die Ihnen oder einer anderen Person durch eine Tätigkeit oder durch die Unterlassung einer Tätigkeit verursacht wird, welche gemäß der in dieser Publikation verfassten Informationen durchgeführt wurde, oder für Entscheidungen, die auf vorliegenden Informationen beruhen.

Soweit Sie unsere Broschüre Tax & Legal Alert zukünftig nicht mehr erhalten möchten, schreiben Sie bitte an die folgende E-Mail-Adresse: tax.alert@hu.pwc.com.

© 2011 PricewaterhouseCoopers Kft. Alle Rechte vorbehalten. Die Bezeichnung „PricewaterhouseCoopers“ bezieht sich auf das Büro der PricewaterhouseCoopers Kft. in Ungarn bzw., abhängig vom Kontext, auf das Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited, das aus als eigenständige und unabhängige juristische Personen zu qualifizierenden Mitgliedsunternehmen besteht.

